

VEREINIGUNG
ÖSTERREICHISCHER
INDUSTRIELLER

13/SN-280/ME



An das
Bundesministerium für wirtschaftliche
Angelegenheiten

Stubenring 1
1011 Wien

Betrifft GESETZENTWURF
ZG 10 GE 90

Datum: 20. FEB. 1990

21.2.90 Aus

Verteilt

Wien, 1990 02 16
Dvw.KU/IB/Dk/92

Dr. Hinterberger

Betrifft: Entwurf eines Energie-Preisgesetzes
GZ: 36.343/50-III/7/89

Die Vereinigung Österreichischer Industrieller dankt dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten für die Übersendung des o.a. Gesetzentwurfes zur Abgabe einer Stellungnahme und erlaubt sich, zu diesem folgendes zu bemerken.

In den Erläuterungen zum vorliegenden Gesetzentwurf heißt es, daß das Preisgesetz in der derzeitigen Fassung durch die wirtschaftliche Entwicklung und die Bemühungen Österreichs um einen EG-Beitritt weitestgehend überholt ist. Durch das neue Gesetz soll es zu einer Deregulierung auf dem Gebiete des Energiepreisrechtes und zu einer weitgehenden Anpassung an das EG-Recht kommen. Die Vereinigung Österreichischer Industrieller begrüßt diese Intentionen, doch ist sie nicht der Ansicht, daß es dazu eines neuen Gesetzes bedarf. Noch dazu, da der vorliegende Gesetzentwurf keineswegs geeignet ist, das Ziel einer Deregulierung zu erreichen. Unserer Meinung nach kommt es vielmehr zu einer stärkeren Regulierung, da das neue Energiepreisgesetz auf alle leitungsgebundenen Energieträger Anwendung finden soll, also auch auf jene Energieträger, die bisher nicht gesetzlich preisgeregelt waren, wie Erdgas und Fernwärme. Begründet wird dies mit der Monopolstellung der zuständigen Versorgungsunternehmen.

- 2 -

Erdgas und Fernwärme stehen aber im ständigen Wettbewerb mit anderen festen bzw. flüssigen Energieträgern. Der Einsatz des umweltfreundlichen Erdgases ist nur solange gegeben, als dieses unter Berücksichtigung der Brennstoffnebenkosten und der Umweltaspekte gegenüber den anderen Energieträgern wirtschaftlich vertretbar ist. Fernwärme muß vielfach sogar subventioniert werden, um konkurrenzfähig zu sein. Da Fernwärme nur lokal oder regional zum Einsatz kommt, kann es auch gar keine landeseinheitliche Preisregelung geben.

Sieht man von einer kurzfristigen Maßnahme in Großbritannien ab, so beschränkt sich im benachbarten Ausland die Ermächtigung zur behördlichen Preisregelung für Gas und Fernwärme (so wie bei allen anderen Gütern) auf die Fälle von Lenkungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen oder Versorgungsstörungen.

Die positiven Umwelteffekte der Gas- und Wärmeversorgung sollten eher Anlaß sein, die Verwendung dieser Energiearten zu fördern, anstatt sie durch eine Unterwerfung unter ein rigoroseres Preisregelungssystem zu diskriminieren.

Anders stellt sich die Situation bei elektrischer Energie dar. Nur ein verhältnismäßig geringer Anteil dieser geht in den Wäremarkt - für Heizung und Warmwasserbereitung. Hier unterliegt die elektrische Energie ebenfalls dem Wettbewerb. Kaum substituierbar und daher nicht dem Wettbewerb unterliegend ist die elektrische Energie auf dem Gebiete Licht und Kraft. In diesem Bereich - in den der größte Teil der elektrischen Energie geht - hat die elektrische Energie eine Quasi-Monopolstellung und eine gesetzliche Preisregelung ist daher vertretbar. Dazu bedarf es aber keiner neuen Gesetze. Um die mit dem Gesetzentwurf - gemäß den Erläuterungen - verbundenen Zielsetzungen zu erreichen, bei der Gestaltung der Tarife energiepolitische Ziele sicherzustellen und die Preisfestsetzung den Ländern zu überlassen, würde es vollkom-

- 3 -

men genügen, das Elektrizitätswirtschaftsgrundgesetz des Bundes um jene Bestimmungen zu ergänzen, die eine optimale Tarifgestaltung gewährleisten sollen. Den Ländern bliebe es dann vorbehalten, den notwendigen Spielraum zur Berücksichtigung regionaler Besonderheiten bei der Tarifgenehmigung auszunutzen und die heute durch den Sonderkompetenzstatbestand Preisrecht eingeschränkte Vollzugskompetenz vollinhaltlich wahrzunehmen.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu § 1

Verfassungsrechtliche Bedenken, da die leitungsgebundenen Energiearten - nur diese sollen der behördlichen Preisbestimmungen unterworfen werden - mit anderen Energiearten, die diesem Bundesgesetz nicht unterliegen, in Wettbewerb stehen und dadurch benachteiligt werden.

Zu § 2 Abs 2

Die in dieser Bestimmung vorgesehene Definition von volkswirtschaftlich gerechtfertigten Tarifen ist außerordentlich widersprüchlich, da diese die optimale Nutzung der vorhandenen Energieressourcen und eine möglichst umweltverträgliche Energieerzeugung und -verwendung gewährleisten sowie den volkswirtschaftlichen Verhältnissen und der wirtschaftlichen Lage der Verbraucher bestmöglich entsprechen sollen. Es handelt sich hier um drei Maximalanforderungen, die nicht gleichzeitig erfüllt werden können. Diese Bestimmung ist daher unvollziehbar.

Zu § 2 Abs.4

Auch die hier geforderten Maximalgebote, daß die Kosten einer möglichst kostengünstigen Energieversorgung die Tarifpreise bestimmen, diese aber die Struktur der Gestehungskosten soweit wie

- 4 -

möglich widerspiegeln sollen, stehen in Widerspruch zueinander.

Zu § 2 Abs. 7

Die in dieser Bestimmung enthaltene nähere Beschreibung der Auflagen, unter deren Vorschreibung die Tarifbestimmung erfolgen kann, ermöglicht praktisch die Vorschreibung einer Umwelt- und Energieabgabe, die die EVU's belastet (Vorschreibung der Abführung bestimmter Beträge an Gebietskörperschaften oder öffentliche Fonds) und ist daher grundsätzlich abzulehnen. Darüberhinaus ist diese Bestimmung durch erhebliche Unklarheiten gekennzeichnet. (Welche Energieerzeugungs- und -verteilungsanlagen sind gemeint? Was heißt wirtschaftliche Verwendung von Energie? Wann ist eine Nutzung vorhandener Energieressourcen optimal?) In den Erläuterungen zu § 2 Abs. 7 wird hiezu ausgeführt, daß die Energieversorgungsunternehmen mit einer solchen Auflage z.B. verpflichtet werden sollen, die Kosten zur Behebung der durch einen Kraftwerksbau verursachten Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes mitzutragen; jedoch bleibt völlig offen, wer denn nun eigentlich die Bewertung hiefür durchführen soll. Im übrigen erscheint es verfassungsrechtlich bedenklich, nicht durch ein Gesetz, sondern mittels behördlicher Auflage Leistungen an Gebietskörperschaften und öffentliche Fonds vorzuschreiben.

Zu § 3 Abs. 3

Das hier vorgesehene Ausmaß der Heranziehung von Gutachtern im Preisverfahren ist dirigistisch und widerspricht dem Deregulierungsgedanken:

Zum einen können die hier angezogenen Sachfragen nämlich nur durch spezifische konkrete Kalkulationsfälle behandelt und nicht etwa durch allgemeine Grundsatzerkennnisse eines Gutachters geklärt werden, zum anderen könnte jedoch die Erstellung von

- 5 -

Gutachten über Bilanz- und Kalkulationsfragen, Rationalisierungsmaßnahmen, Querverbundfragen etc. aufgrund konkreter Unternehmensdaten zu einer derartigen Detaillierung der vom Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten zu verordnenden "Tarifstrukturen" führen, daß den Ländern keinerlei Gestaltungsmöglichkeiten in dieser Richtung bleiben.

Zu § 4 Abs. 1

Diese Zuständigkeitregelung kommt einer Totaländerung der Bundesverfassung gleich, weil die territoriale Souveränität vernichtet wird, denn das Versorgungsgebiet der EVUs deckt sich nicht in allen Fällen mit den Landesgrenzen.

Bezogen auf Wien, im Verhältnis zu Niederösterreich, bedeutet die Regelung, daß für einen Teil Niederösterreichs die Zuständigkeit der niederösterreichischen Landesregierung außer Kraft gesetzt wird und die Wiener Landesregierung für die Preisfestsetzung zuständig würde; dies deshalb weil Teile des niederösterreichischen Landesgebietes von den Wiener Stadtwerken - Elektrizitätswerken - versorgt werden und der Sitz des genannten Unternehmens in Wien ist.

Ähnlich verhält es sich in Salzburg, wo im Großen Arltal die OÖ Kraftwerke AG (OKA) ein Versorgungsgebiet besitzt; somit wäre die OÖ Landesregierung für Teile Salzburgs zuständig.

Diese Regelung verletzt den föderalistischen Grundsatz der Bundesverfassung und ist daher abzulehnen.

Zu § 5 Abs. 2 Z.1

Anstelle des Vertreters des Bundesministeriums für Finanzen soll nun ein Vertreter des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und

- 6 -

Familie der Preiskommission angehören. Im Hinblick auf die besonderen sachlichen Erfahrungen des Bundesministeriums für Finanzen in Kalkulationsfragen sowie auf die durch diese Behörde wahrge nommenen volkswirtschaftlichen Aufgaben sollte auch weiterhin ein Vertreter des Bundesministeriums für Finanzen der Preiskommission angehören.

Zu § 6 Abs. 1

Nach dem 1. Satz dieser Bestimmung erscheint jedermann berech tigt, einen Antrag auf Bestimmung der Tarife einzubringen, wes halb klargestellt werden sollte, daß nur die Energieversorgungs unternehmen antragslegitimiert sind. Im übrigen sollte wie in § 3 Abs. 2 auch hier die Anhörung des Verbandes der Elektrizitätswer ke Österreichs vorgesehen werden.

Zu § 6 Abs. 4

Es ist sachlich nicht gerechtfertigt, daß den Landeskammern sämt liche Unterlagen über eine Betriebsprüfung eines Energieversor gungsunternehmens zur Verfügung gestellt werden, da auf diese Weise auch konkurrierende Wirtschaftszweige Einblick gewinnen. Die Verschwiegenheitspflicht nach § 9 betrifft nur die Teilnehmer an einem Tarifbestimmungsverfahren.

Zu § 7 Abs. 3

Eine Auskunftspflicht von Vereinigungen und Verbänden über ver trauliche Firmenunterlagen ist auf jeden Fall abzulehnen.

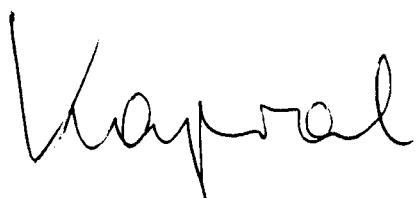
Zusammenfassend dürfen wir festhalten, daß eine gesetzliche Preisregelung für Gas und Fernwärme abzulehnen ist und für eine Preisregelung elektrischer Energie eine entsprechende Überarbei

- 7 -

tung des Elektrizitätswirtschaftsgrundsatzgesetzes einem neuen Gesetz, das im übrigen nicht einmal die angeführten Zielsetzungen gewährleistet, vorzuziehen ist. Die Vereinigung Österreichischer Industrieller vertritt mit Nachdruck die Meinung, daß der in Österreich bestehenden Gesetzesflut Einhalt geboten werden muß.

Wunschgemäß haben wir 25 Exemplare dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER



(Dr. Peter Kapral)



(Dvw. Ingomar Kunz)